

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 4/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

J.,

Beschwerdeführer,

wegen Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. Juli 2022
- 10 U 65/22 -; Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 10. November 2022 - 10 U 65/22

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 23. Mai 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Das Ablehnungsgesuch gegen die Verfassungsrichterin Dr. Finck wird als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Der Antrag auf Zulassung von Rechtsassessor S. als Beistand für den Beschwerdeführer wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen zwei in einem Zivilprozess ergangene Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, nämlich gegen das seine Berufung zurückweisende Urteil vom 21. Juli 2022 (10 U 65/22) und den seine nachfolgende Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss vom 10. November 2022 (10 U 65/22).
- 2 Mit seiner am 10. Januar 2023 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, das Brandenburgische Oberlandesgericht habe ihn in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg, LV) und auf ein faires Verfahren (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 LV) verletzt sowie das Willkürverbot (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV) missachtet. Ferner beantragt der Beschwerdeführer, seinen Beistand im Berufungsverfahren im verfassungsgerichtlichen Verfahren zuzulassen.
- 3 Das Verfassungsgericht hat den Beschwerdeführer mit Schreiben der Berichterstatterin des Verfahrens - Verfassungsrichterin Dr. Finck - vom 4. Februar 2023 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen. Die Berichterstatterin hat unter anderem ausgeführt, im Hinblick auf den die Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestünde kein Rechtsschutzbedürfnis. Hinsichtlich des Berufungsurteils vom 21. Juli 2022 (10 U 65/22) werde eine Verletzung von in der Landesverfassung gewährleisteten Rechten nicht den Anforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) entsprechend dargelegt. Zudem komme eine Beordnung von Herrn Rechtsassessor S. als Beistand für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht in Betracht. Die im Ermessen des Gerichts liegende Zulassung eines Beistands gemäß § 19 Abs. 3 VerfGGBbg setze voraus, dass diese objektiv sachdienlich sei, d. h. das Verfahren fördere, und für sie subjektiv ein Bedürfnis bestehe. Zu diesen Voraussetzungen bringe die Beschwerdeschrift nichts vor. Dass die Zulassung sachdienlich sein könnte, sei angesichts der aufgezeigten Bedenken auch nicht zu erkennen.
- 4 Der Beschwerdeführer hat Verfassungsrichterin Dr. Finck am 18. Februar 2023 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung bringt er vor, der

Beistand habe ihm mitgeteilt, im Hinweisscheiben fehlten wichtige Punkte. Er habe die Zulassung, nicht die Beiordnung, des Beistands beantragt. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass im Hinweisschreiben die Zulassung des Beistands bereits abgelehnt worden sei, bevor die anderen Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter sich mit der Sache befasst hätten. Dies sehe für ihn so aus, als solle verhindert werden, dass er innerhalb der ihm zur Stellungnahme eingeräumten Frist von zwei Wochen mit Hilfe des begehrten Beistands noch etwas dazu ausführen könne.

- 5 Im weiteren Schriftsatz vom 23. Februar 2023 führt der Beschwerdeführer zu den im Hinweisschreiben benannten Bedenken zur Sache aus.
- 6 Verfassungsrichterin Dr. Finck hat sich zum Befangenheitsantrag geäußert. Das Darlegen einer rechtlichen Einschätzung sei nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.
- 7 Dem Beschwerdeführer ist die Stellungnahme der Richterin bekannt gegeben worden. Er erhält das Ablehnungsgesuch aufrecht und führt mit Schriftsatz vom 30. März 2023 weiter zur Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde aus.

B.

- 8 Das Ablehnungsgesuch gegen Verfassungsrichterin Dr. Finck ist offensichtlich unzulässig, da es lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind. Angesichts der offensichtlichen Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs ist diese bei der Entscheidung über das Gesuch auch nicht ausgeschlossen (vgl. Beschluss vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 4/25 -, Rn. 4, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 9 Der Beschwerdeführer stützt seine Ablehnung der Richterin Dr. Finck auf das Hinweisschreiben vom 4. Februar 2023. Das Schreiben beschränkt sich darauf, die Rechtsauffassung der Berichterstatterin in sachlicher Form wiederzugeben. Derartige Hinweise setzt § 21 Satz 2 VerfGGBbg voraus und sieht die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts in § 12 Abs. 1 ausdrücklich vor. Sie dienen der sachgerechten Verfahrensgestaltung und rechtfertigen keinen Zweifel an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung einer Richterin. Da der Hinweis ohne eine Beratung im Plenum erfolgte, sind die Wertungen entsprechend im Konjunktiv, der Möglichkeitsform, verfasst. Überdies sind die Rechtsausführungen unter Verweis auf die ent-

sprechende Rechtsprechung erfolgt. Unrichtig ist zudem, dass in dem Hinweisschreiben bereits die beantragte Zulassung des Beistands ohne die übrigen Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter abgelehnt worden ist. Vielmehr wird bereits im ersten Satz des Hinweisschreibens klargestellt, dass die mitgeteilten Bedenken vorbehaltlich einer abschließenden Beratung der Verfassungsrichter und Verfassungsrichtern getroffen werden. Auch die unter Punkt 5 eingerückte Passage zum Beistand unterliegt diesem Vorbehalt. Unrichtig ist auch, dass die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der Einschätzung zur Zulassung des Beistands zugrunde lagen. Vielmehr wird im Hinweisschreiben klargestellt, dass die Zulassung eines Beistands zwei Voraussetzungen hat, nämlich einerseits ob die Zulassung objektiv sachdienlich ist, d. h. das Verfahren fördert, und andererseits für die Zulassung ein Bedürfnis besteht. Die Berichterstatterin weist sodann daraufhin, dass die Beschwerdeschrift zu beiden Voraussetzungen keine Ausführungen enthält, ehe sie mit der Erwägung schließt, dass angesichts der aufgezeigten Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht erkennbar sei, dass die Zulassung sachdienlich sein könnte.

- 10 Dass die Berichterstatterin angenommen hatte, die aufgezeigten Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde seien für die Zulassung des Beistands von Bedeutung, ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Zwei-Monats-Frist nach § 47 Abs. 1 VerfGGBbg nicht nur für die Einlegung der Verfassungsbeschwerde, sondern auch für deren Begründung gilt (st. Rspr., Beschlüsse vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -, vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 32/16 -, und vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 14/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Eine nach Fristablauf eingehende (weitere) Begründung kann daher nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich als Ergänzung oder Vertiefung zu einem Vortrag darstellt, der seinerseits den Anforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg entspricht (vgl. Beschlüsse vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -, und vom 20. Januar 2012 - VfGBbg 67/11 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 11 Die Verfassungsbeschwerde ist am letzten Tag der Frist erhoben worden. Nach Ablauf dieser Frist gegebene Begründungen oder eingereichte Unterlagen können eine ursprünglich mangels ausreichender Begründung unzulässige Verfassungsbeschwerde nicht mehr zulässig machen (vgl. Beschluss vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 155/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Daran hätte auch die

Zulassung eines Beistands nichts zu ändern vermocht, sodass sich die Frage nach der Sachdienlichkeit einer Zulassung aufdrängen musste.

- 12 Das Hinweisschreiben eröffnet im Übrigen in sachlicher Form die Möglichkeit, den Antrag nochmals zu überdenken und sich gegebenenfalls weitergehend zu äußern. Die inhaltlichen Einwände des Beschwerdeführers gegen die im Berichterstatter-schreiben geäußerte Rechtsauffassung lassen von vornherein nicht erkennen, weshalb die Berichterstatterin nicht unvoreingenommen entscheiden könnte. Der Beschwerdeführer bringt lediglich seine abweichende Rechtsansicht vor (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2020 - 2 BvC 64/19 -, Rn. 8, juris). Dass die Berichterstatterin erhebliches Vorbringen der Verfassungsbeschwerde übergangen hat, ist ebenfalls nicht dargetan.

C.

- 13 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 VerfGGBbg als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 4. Februar 2023 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch die Schriftsätze vom 18. und 23. Februar 2023 sowie 30. März 2023 nicht ausgeräumt worden sind.
- 15 Die nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist eingegangenen Schriftsätze konnten die ursprünglich mangels ausreichender Begründung unzulässige Verfassungsbeschwerde nicht mehr zulässig machen (vgl. dazu unter B.).

D.

- 16 Der Antrag auf Zulassung des Rechtsassessors als Beistand ist abzulehnen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 19 Abs. 3 VerfGGBbg liegen nicht vor. Weder ist erkennbar, dass die Zulassung des Beistands objektiv sachdienlich wäre, d. h. das Verfahren gefördert hätte, noch, dass für sie subjektiv ein Bedürfnis besteht (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 20. November 2020 - VfGBbg 35/20 -, Rn. 2, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 17 Die Beschwerdefrist ist abgelaufen. Ergänzender Vortrag eines zugelassenen Beistands wäre nicht mehr zu berücksichtigen gewesen.

E.

- 18 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß